

Dear reader,

This is an Author Accepted Manuscript that has been published in: „Dort ziehen Schiffe dahin ...“, edited by Matthias Augustin and Klaus-Dietrich Schunck, in the series *Beiträge zur Erforschung des Alten Testaments und des antiken Judentums*.

The document does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kessler, Rainer

Gôjim in Dtn 15,6; 28,12: „Völker“ oder „Heiden“?

in: Matthias Augustin / Klaus-Dietrich Schunck (eds.), „Dort ziehen Schiffe dahin ...“. Collected Communications to the XIVth Congress of the International Organization for the Study of the Old Testament, Paris 1992, pp. 85–89

Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 1996 (*Beiträge zur Erforschung des Alten Testaments und des antiken Judentums* 28)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Peter Lang: <https://www.peterlang.com/repository-policy/>

Your IxTheo team

## *Gôjim* in Dtn 15,6; 28,12: „Völker“ oder „Heiden“?

Rainer Kessler

An zwei Stellen des Deuteronomiums, nämlich im Erlassjahrgesetz von Dtn 15 sowie in der Verkündigung von Segen und Fluch in Kap. 28, findet sich fast gleichlautend die Verheißung: „und du wirst vielen *gôjim* Darlehen geben, selbst aber kein Darlehen nehmen“ (15,6; 28,12), woran in 15,6 noch der Satz angefügt ist: „und wirst über viele *gôjim* herrschen, sie aber werden über dich nicht herrschen“. Die Frage ist, was mit diesem Satz gemeint ist. Wenn das angeredete Du das Volk Israel als Kollektiv meint und mit den *gôjim* eine Mehrzahl von Völkern bezeichnet wird, wie Luther und die meisten Neueren die Stelle verstehen<sup>1</sup>, muss man mit von Rad<sup>2</sup> die Frage stellen, „ob es damals im wirtschaftlichen Verkehr der Völker schon Darlehensgeschäfte gab“. Die Alternative wäre, dass *gôjim* hier einzelne „Heiden“ und das angeredete Du einzelne Israeliten meint und entsprechend an individuelle Darlehensgeschäfte gedacht ist.

Das Problem hat zwei Seiten. Die eine ist die von von Rad angesprochene wirtschaftsgeschichtliche. Die andere ist die sprachgeschichtliche, denn das singularische *gôj* meint im alttestamentlichen Hebräisch immer kollektiv ein Volk, während es erst später im talmudischen Sprachgebrauch auch einen einzelnen Nicht-Israeliten bezeichnen kann. In diesem Beitrag soll die Auffassung vertreten werden, dass der Plural *gôjim* hier einzelne „Heiden“ meint und entsprechend nicht an Darlehensgeschäfte zwischen Völkern, sondern zwischen einzelnen Israeliten und Nicht-Israeliten gedacht ist.

Auszugehen ist dabei von der Analyse des Kontexts der beiden Stellen. Denn da das im Deuteronomium angeredete Du sowohl Israel als Kollektiv – man denke nur an das Šema(Jisra)el (Dtn 6) – als auch den einzelnen Israeliten bezeichnen kann, ist allein von diesem Du her eine Entscheidung nicht zu gewinnen. Dabei ergibt sich, dass im Kontext von Dtn 15,4-6 – denn diese Verse sind sachlich zusammenzunehmen – das angeredete Du eindeutig den einzelnen Israeliten meint. Unmittelbar davor heißt es in V.3: „Den Ausländer magst du bedrängen, aber was dir bei deinem Bruder aussteht, soll deine Hand erlassen.“ Und V.7 fährt fort: „Wenn es bei dir einen Armen gibt, einen deiner Brüder in einem deiner Orte in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt, dann sollst du dein Herz nicht verhärten und deine Hand nicht verschließen vor deinem armen Bruder ...“. Indem hier das angeredete Du von „deinem (armen) Bruder“ unterschieden wird, der ja ebenfalls zum Volk Israel gehört, ist klar, dass es nicht das Volk als Ganzes, sondern nur den einzelnen, und zwar eben nicht den armen, sondern den wohlhabenden Israeliten meint.

Nun könnte es allerdings sein, dass in V.4-6 das im Kontext eindeutig individuelle Du in die kollektive Bedeutung übergeht. Diese Möglichkeit wäre besonders dann in Erwägung zu ziehen, wenn wir in V.4-6 einen späteren Zusatz zu sehen hätten, wie die Mehrzahl der Ausleger meint<sup>3</sup>, was allerdings unlängst auch von Jeffries M. Hamilton mit guten Argumenten bestritten worden ist<sup>4</sup>. Doch selbst wenn in V.4-6 ein Zusatz vorläge, müsste doch gerade dann der Interpolator deutlich signalisieren, dass er vom Sprachgebrauch seines Kontexts abweichen will. Das aber tut er nicht, sondern V.4 lehnt sich wörtlich an V.7 an. V.7 fängt mit den Worten an: „Wenn es bei dir einen Armen gibt, einen deiner Brüder ...“, versteht das Du also individuell, unterschieden von dem armen Bruder. Und V.4 nimmt dies wörtlich auf, wobei es die dort gegebene Gesetzesbedingung für den Fall des Gehorsams gegen Gottes Gebot negiert: „Nur dass es bei dir keinen Armen geben wird ..., wenn du nur fest auf die Stimme des Herrn, deines Gottes, hörst ... (V.4f)“.

Ein Bedeutungswandel des Du von individueller zu kollektiver Bedeutung wird also nicht signalisiert. Das aber führt zu dem Schluss, dass dann auch bei den Darlehensgeschäften mit den *gôjim* nicht an Geschäfte zwischen Völkern, sondern zwischen Individuen gedacht ist.

Dies wird im übrigen dadurch bestätigt, dass schon in V.1-3 neben den Darlehen für Israeliten, die im Erlassjahr nicht eingetrieben werden dürfen, ausdrücklich auch Darlehen an Ausländer genannt werden, für die die Erlassjahrbestimmung nicht gilt: „Den Ausländer magst du bedrängen, aber was dir bei deinem Bruder aussteht, soll deine Hand erlassen“ (V.3).

Auch der Nachsatz in V.6, der vom Herrschen über die *gôjim* spricht, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Denn zwar ist „herrschen“ zunächst eine politische Kategorie und kann so auch die Herrschaft eines Volkes über ein anderes bezeichnen (Ri 14,4; 15,11; Fs 106,41). Aber ebenso gut kann „herrschen“ individuell verstanden und sogar, genau wie in Dtn 15,6, auf ökonomische Macht aufgrund der Fähigkeit zur Darlehensvergabe bezogen werden, so in Spr 22,7: „Der Reiche herrscht über die Armen, und der Schuldner wird zum Sklaven des Gläubigers“.

Wir kommen zu Dtn 28. Hier ist die Lage insofern weniger eindeutig als in Kap. 15, als in Kap. 28 das angeredete Du beständig zwischen Israel als Kollektiv und dem einzelnen Israeliten changiert<sup>5</sup>. Das hängt damit zusammen, dass es in den Segens- und Fluchverheißungen dieses Kapitels über weite Strecken um das Verhältnis Israels zu den Völkern geht, ein Motiv, das in den Sozialgesetzen von Kap. 15 eben nur in V.4-6 anklingt.

In der Einleitung zu Dtn 28 wird zunächst Israel als Volk angesprochen, wenn ihm verheißen wird, Gott werde es „hoch über alle Völker der Erde setzen“ (V.1). Die anschließenden Segnungen in V.3-6 gehen dann in individuellen Sprachgebrauch über, denn das Du in „dein Korb, dein Backtrog“ (V.5) usw. kann nur den Einzelnen meinen. Darauf folgt wieder das kollektive Du, ganz deutlich in V.9: „Der Herr wird dich zu einem heiligen Volk für sich erheben ...“. Wichtig für unseren Satz in V.12b – „und du wirst vielen *gôjim* Darlehen geben, selbst aber kein Darlehen nehmen“ – ist nun, dass V.12a unmittelbar davor wieder in die individuelle Anrede übergeht. Denn da heißt es, Gott werde „alles Tun deiner Hand“ segnen, womit doch wohl nicht eine kollektive Hand Israels, sondern die der einzelnen Israeliten gemeint ist. Trotz des Wechsels im Gebrauch des Du von V.1 bis V.12 liegt also kein zwingender Grund vor, das Du im Satz von der Darlehensvergabe an die *gôjim* kollektiv zu verstehen und an Darlehensgeschäfte im wirtschaftlichen Verkehr zwischen den Völkern zu denken.

Gestützt wird diese Deutung durch den der Segensverheißung von V.12 entsprechenden Fluch in V.43f. Hier ist eindeutig an ein individuelles Darlehen gedacht: „Der Fremdling, der in deiner Mitte ist, ... er wird dir Darlehen geben, du aber wirst ihm kein Darlehen geben ...“. Vorausgesetzt ist dabei die Situation, dass in Israel Fremdlinge leben, die es zu Wohlstand gebracht haben und bei denen verarmte Israeliten sich verschulden müssen. Es ist die Situation, die die Lösebestimmungen in Lev 25 in die Worte fassen: „Und wenn der Fremdling oder Beisasse bei dir zu Besitz kommt und dein Bruder neben ihm verarmt und sich dem Fremdling 'oder' Beisassen bei dir verkauft...“ (V.47)<sup>6</sup>. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass Dtn 28,12 sachlich etwas anderes meint als V.43f, nämlich solche individuellen Darlehensgeschäfte mit im Land lebenden *gôjim*<sup>7</sup>. Zwar wird durch den Ersatz des singularischen „der Fremdling“ durch das pluralische *gôjim* die Frage der Fähigkeit zur Darlehensvergabe auf dem Hintergrund des ganzen Kapitels 28 als Frage des Verhältnisses Israels zu den Völkern interpretiert, aber der sachliche Vorgang, dass es dabei um individuelle Darlehen und nicht um Darlehensgeschäfte zwischen Völkern geht, wird davon nicht berührt.

Die erste der eingangs angesprochenen zwei Fragen, die unsere Textstellen aufwerfen – die wirtschaftsgeschichtliche –, ist damit beantwortet. Von Rads Anfrage, „ob es damals im wirtschaftlichen Verkehr der Völker schon Darlehensgeschäfte gab“, ist zu verneinen. Die Texte denken an individuelle Darlehen einzelner Israeliten an einzelne Nicht-Israeliten. Indem Dtn 15,4-6 und 28,12 die Darlehensnehmer als *gôjim* und nicht als einzelnen „Ausländer“ (15,3) oder „Fremdling“ (28,43f) bezeichnen, geben sie zwar zu verstehen, das für sie mit der Fähigkeit einzelner Israeliten, an einzelne Nicht-Israeliten Darlehen zu geben, grundsätzlich das Verhältnis des Volkes Israel zu den (anderen) Völkern auf dem Spiel steht. Aber an dem

wirtschaftsgeschichtlichen Befund, dass es um individuelle und nicht um kollektive Geschäfte geht, ändert diese theologische Interpretation nichts.

Bleibt die sprachliche Frage. Denn dass *gôj* im Singular im biblischen Hebräisch nie den einzelnen Nicht-Israeliten, sondern immer nur ein Volk als Kollektivum meint, soll hier nicht in Frage gestellt werden<sup>8</sup>. Was aber ist mit *gôjim* im Plural? Auch hier meint die Masse der Belegstellen eine Mehrzahl von Völkern. Aber daneben gibt es doch auch einige Texte, bei denen diese Auffassung nicht mehr trägt. Zu denken ist etwa an Ps 9, wo zweimal die *gôjim* mit dem *räsä'* bzw. den *regä'im* (V.6.18) parallelisiert und auch sonst als Individuen verstanden werden, so in V.16, wo es von den *gôjim* heißt, sie seien in die eigene Grube gefallen und hätten sich im eigenen Netz verstrickt. Oder an Jer 22,8, wo „viele *gôjim*“ am zerstörten Jerusalem vorübergehen und „einer zum andern“ sagt: „Warum hat der Herr dieser großen Stadt solches getan?“; auch hier ist ja wohl nicht an vorüberziehende Völkerschaften, sondern an einzelne Nicht-Israeliten gedacht<sup>9</sup>.

Näher noch an unseren Deuteronomiumstellen aber steht ein Satz aus Neh 5, weil es in ihm ebenfalls um einen Vorgang geht, der mit Darlehensvergabe und den sich daraus ergebenden Folgen zu tun hat. Angesichts der Klage der verarmten Juden, dass sie sich in die Schuldklaverei anderer, reicher Juden haben begeben müssen, ermahnt Nehemia die jüdischen „Gläubiger“ (V.7): „Wir selbst haben unsere jüdischen Brüder, die sich an die *gôjim* verkauft haben, nach besten Kräften losgekauft ...“ (V.8). Natürlich haben sich die verarmten Juden nicht an ganze Völker als Kollektive verkauft, sondern an einzelne Nicht-Israeliten<sup>10</sup>, und zwar, so geht aus dem Zusammenhang hervor, an solche, von denen sie hatten Darlehen nehmen müssen, die sie dann nicht zurückzahlen konnten.

Damit schließt sich der Kreis zu unseren beiden Deuteronomiumstellen. Auch sprachlich gibt es keinen Grund, in ihnen die Rede von Darlehensgeschäften zwischen Völkern zu finden. Sie sprechen vielmehr von Darlehen, die einzelne Israeliten an „die *gôjim*“, d.h. an einzelne Nicht-Israeliten geben können.

Sprachgeschichtlich bedeutet dieser Befund, dass der Übergang vom biblisch-hebräischen Singular *gôj* = Volk zum nachbiblischen *gôj* = einzelner Nicht-Israelit oder Heide bereits im biblisch-hebräischen Plural *gôjim* angelegt ist<sup>11</sup>, indem in einigen wenigen Texten, darunter unseren beiden Deuteronomiumstellen, der Plural *gôjim* nicht eine Mehrzahl von Völkern, sondern von einzelnen Nicht-Israeliten meint.

---

Die Übersetzung „Völker“ für *gōjim* findet sich durchgehend in der deutschsprachigen Literatur, so schon 1545 bei Luther, ebenso im revidierten Luthertext von 1984 sowie in der Zürcher Bibel; dazu etwa in den Kommentaren von Samuel Oetli, *Das Deuteronomium und die Bücher Josua und Richter*: KK A,2, München (1893) 63.92; Eduard König, *Das Deuteronomium*: KAT III, Leipzig (1917) 129 („Völkerschaften“). 189; Hubert Junker, *Das Buch Deuteronomium*: HSAT II/2, Bonn (1933) 74.110; Gerhard von Rad, *Das fünfte Buch Mose. Deuteronomium*: ATD 5, Göttingen (1964) 74.122; Carl Friedrich Keil, *Leviticus, Numeri und Deuteronomium*: BC, Gießen/Basel (<sup>3</sup>1987) 480.533.

<sup>2</sup> Von Rad a.a.O. (Anm. 1) 76.

<sup>3</sup> So Junker a.a.O. (Anm. 1) 73f; Krämer a.a.O. (Anm. 1) 372; von Rad a.a.O. (Anm. 1) 76; Rosario Pius Merendino OSB, *Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12-26*: BBB 31, Bonn (1969) 110f; Gottfried Seitz, *Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium*: BWANT 93, Stuttgart u.a. (1971) 169; Horst Preuß, *Deuteronomium*: EdF 164, Darmstadt (1982) 127.

<sup>4</sup> Jeffries M. Hamilton, *Ha'āref in the Shemitta Law*, in: VT 42 (1992) 214-222, besonders 218-222.

<sup>5</sup> Die Forschungslage zu Dtn 28 fasst Preu? A.a.O (Anm. 3) 153-157 zusammen.

<sup>6</sup> Zu Lev 25 vgl. Rainer Kessler, *Zur israelitischen Löserinstitution*, in: M. Crüsemann/W. Schottroff (Hgg.), *Schuld und Schulden. Biblische Traditionen in gegenwärtigen Konflikten*: KT 121, München (1992) 40-53.

<sup>7</sup> Ich kann folglich der Bestimmung des Verhältnisses von V.43f zu V.12 durch Krämer a.a.O. (Anm. 1) 516 nicht zustimmen: „In der äußeren Form, aber auch nur da, ist V.43f. das Gegenstück zu V.12b.13. Dort ist Israel der borgende Teil, aber nicht der Ger im eigenen Lande, sondern andere Völker sind die Empfangenden.“ Hier werden m.E. „äußere Form“ und sachlich Gemeintes unzulässig weit auseinandergerissen.

<sup>8</sup> Vgl. die Wörterbücher von Köhler-Baumgartner und Gesenius (18. Aufl.) s.v.; ferner G. J. Botterweck/R. E. Clements, Art. □■, in: ThWAT 1 (1973) 965-973, Sp. 973.

<sup>9</sup> So A. R. Hulst, Art. ☉☼/☼■ *am/goj* Volk, in: THAT II (1984) 290-325, Sp. 324. 10Entsprechend übersetzt Antonius H. J. Gunneweg, *Nehemia*; KAT XIX, 2, Gütersloh (1987) 84 hier *gōjim* mit „Heiden“.

<sup>10</sup> Entsprechend übersetzt Antonius H. J. Gunneweg, *Nehemia*; KAT XIX, 2, Gütersloh (1987) 84 hier *gōjim* mit „Heiden“.

<sup>11</sup> Insofern sprechen Samuel Krauss / Max Joseph, Art. *Fremder, Fremdvölker*, in: *Jüdisches Lexikon II* (Nachdruck 1982) 793-801 zu Recht davon, das „in nachbiblischer Zeit“ für den einzelnen Juden gebräuchliche *goj* sei ein „rückwärts gebildeter Singular von *gojim* = Nichtjuden“ (Sp. 794).